

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-30234/24-1
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 21.10.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 20.10.2027 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1 Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 02.07.2024 6 Warennummer 9021 1090 00 **** * 0

7 Warenbezeichnung

Unterschenkel-Fuß-Orthese, in Form einer stiefelähnlichen Vorrichtung, im Wesentlichen bestehend aus einem Kunststoffgestell aus zwei ca. 30 x 6 cm großen Schienen, welches in eine gepolsterte Gehsohle mit speziell geformter Abrollsohle aus Kunststoff übergeht. Die Kunststoffschienen sind mit einem Klettband versehen, an dem ein den gesamten Unterschenkel und den Fuß (Zehenbereich offen) vollständig umschließender Innestiefel aus spinnstoffüberzogenem Schaumstoff befestigt wird. Der Walker wird mit fünf Klettverschlussbändern am Unterschenkel und Fuß befestigt.

Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage.

Die Vorrichtung dient der Ruhigstellung des Fuß- und Sprunggelenkbereichs sowohl bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch zur Behandlung von Knochenbrüchen, u. a. bei akuten Sprunggelenksverstauchungen, Unterschenkel-Weichteilverletzungen, Unterschenkel- und Sprunggelenksermüdungsfrakturen sowie stabilen Fuß- und Sprunggelenkfrakturen.

Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist die Ware in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware, welche in einem Polybeutel verpackt und in einem Karton umverpackt ist, wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Art..Nr. 79-98793, 79-98795, 79-98797
Pro-Step Walker

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 3 c) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErIKN Kap 90 (HS) RZ 20.2 - 20.4 / ErIKN Pos 9021 (HS) RZ 01.1, 02.1, 04.2, 25.0 + 26.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 18.10.2024

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet
Biewald

Im Auftrag
Wemmel
Wemmerich



